

fungsverfahren in zweiter Instanz schien wünschenswert, damit ebendieser prozessökonomische Privatrechtsschutz vor der ersten Instanz nicht in zweiter Instanz sinn- und systemwidrigerweise geschmälert oder zunichte gemacht würde. Allerdings sah man die Möglichkeit eines derartigen Berufungsverfahrens an die Voraussetzung gebunden, die *Berufungsinstanz innerhalb Liechtensteins*, und nicht andernorts, einzurichten. Dem standen (zumindest scheinbar) zwei Problemkomplexe entgegen:

Zum einen, *innerstaatlichen Problemkomplex* gehörte die – bereits erwähnte¹⁸⁵ – Wahrung der Justizhoheit des Landesfürsten, die sinnfällig und historisch bedingt mindestens eine Instanz in Wien am fürstlichen Appellationsgerichtshof zu erfordern schien. Damit hing zusammen, dass eine Veränderung im Instanzenzug nur auf dem Wege einer fürstlichen Verordnung geschehen konnte, mit anderen Worten der Landesfürst damit einverstanden sein und demgemäss legiferieren musste. Hinzu kamen die befürchteten zusätzlichen Kosten einer inländischen zweiten Instanz, welche die Anreise, der Aufenthalt und eine entsprechende Besoldung von Richtern verursachen würde. Die zweite Instanz war bislang stets in Wien (wie auch die dritte Instanz in Innsbruck) ausgelagert gewesen. Deren Kosten hatten sich in handhabbarem Masse gehalten, weil sie, wie vereinbart im österreichisch-liechtensteinischen Staatsvertrag von 1884,¹⁸⁶ konkret nach tatsächlich geleistetem Aufwand berechnet wurden und die Arbeit der liechtensteinischen Rechtsmittelinstanzen sehr gering ausfiel.

Zum anderen stellte sich im *zwischenstaatlichen Kontext* infolge des österreichisch-liechtensteinischen Staatsvertrages zur Justizverwaltung aus dem Jahre 1884 ein Problem, das eine eigenmächtig-liechtensteinische Änderung des Instanzenzuges heraufbeschworen hätte und dessen Folgen nicht abschätzbar waren. Landesverweser In der Maur erläuterte, dass die Änderung des zivilgerichtlichen Instanzenzuges es erforderlich mache, einen neuen österreichisch-liechtensteinischen Staatsvertrag zur Justizverwaltung abzuschliessen. Ob Österreich hierzu bereit sein werde, könne zurzeit noch nicht beurteilt werden. Es sei jedoch fraglich, zumal der vorgeschlagene Instanzenzug eine markante

185 Siehe oben unter § 7/III./2./a).

186 Siehe oben unter § 6/I./8.